



## **Satzung**

### **des Vereins „Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht (e.V.)“**

#### **Präambel**

Wie im gesamten Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches und den von ihm während des Zweiten Weltkrieges besetzten Gebieten, war auch in Osnabrück die Geheime Staatspolizei (Gestapo) eine wichtige Ermittlungs- und Schaltstelle für das polizeiliche System der Unterdrückung während des Nationalsozialismus. Sie entschied oftmals über Leben oder Tod und war zugleich ein wichtiger Schnittpunkt der Hierarchien von Partei (NSDAP) und Staat, einschließlich der kommunalen Autoritäten.

Vom 1. April 1938 an, mit Unterbrechungen bis 1945, befand sich im Westflügel des Osnabrücker Schlosses die Gestapostelle Osnabrück mit ihrem Hausgefängnis. Von dort wurde von Januar 1944 bis April 1945 das sogenannte „Arbeitserziehungslager“ (AEL) Ohrbeck betrieben.

Die an diesen beiden Orten bestehenden Gedenkstätten sollen den Opfern Gesicht und Stimme geben, die Täter/innen sichtbar und den Transit- bzw. Straf- und Abschreckungscharakter dieser Orte im Unterdrückungssystem des Nationalsozialismus verstehbar machen. Damit sollen sie nicht nur die Erinnerung wachhalten, sondern über die Verknüpfung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft politische Kontinuitäten und Entwicklungen nachzeichnen.

Nach einer über 10-jährigen Erfahrung mit der Gedenkstättenarbeit geben sich die Träger der beiden bestehenden Gedenkstätten Gedenkstätte Gestapokeller im Schloss Osnabrück e.V. und Gedenkstätte Augustaschacht e.V. folgende gemeinsame Satzung:

#### **§ 1 Grundlagen**

Der Verein soll unter dem Namen „Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht (e.V.)“ in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

Die Geschäfte werden in der Gedenkstätte Augustaschacht geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Erforschung, Publizierung und Dokumentation der Geschichte des Nationalsozialismus und insbesondere der Polizeiherrschaft und Zwangsarbeit in der Region Osnabrück, des Geschehens in der ehemaligen Gestapo-Stelle im Schloss Osnabrück und in dem ehemals von der Gestapo-Außendienststelle Osnabrück auf dem Gelände des Augustaschachts in der Gemeinde Hasbergen, Ortsteil Ohrbeck, errichteten und betriebenen sogenannten „Arbeitserziehungslagers“
- Betrieb, Pflege, Erhaltung und angemessener Ausbau der bereits bestehenden Gedenkstätten im Schloss Osnabrück sowie dem Augustaschacht Ohrbeck
- Durchführung von den Satzungszwecken dienenden Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Seminare, Tagungen und Begegnungen
- Fortführung der Erinnerungsarbeit durch persönliche Kontakte mit Verfolgten des NS-Regimes und ihren Angehörigen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Gruppierungen, die Formen von Gewaltherrschaft erforschen und die Erinnerung daran lebendig halten wollen, insbesondere auf regionaler und europäischer Ebene
- Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück, in deren Räumen sich die Gedenkstätte Gestapo-Keller befindet

Der Verein dient damit der Förderung der politischen Bildung und der Förderung des Andenkens an die Verfolgten des NS-Regimes.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. II Nr.10 AO ).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(3) Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG auch durch Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

(4) Mitgliedern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen können Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Anfall des Vermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, welche die Mittel im Sinne des in § 2 dargestellten Zweckes zu verwenden hat.

## **§ 5 Vereinsverfassung**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Geschäftsführung. Wahlergebnisse und die Beschlüsse der MV müssen von einem Protokollführer/einer Protokollführerin beurkundet und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin gegengezeichnet werden.

## **§ 6 Beitritt**

Dem Verein „Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht (e.V.)“ kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal fällig ist und dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3-Mehrheit festgelegt wird.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die MV kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Entscheidung des Vorstands ändern.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Liquidation einer juristischen Person). Austrittserklärungen bedürfen der schriftlichen Form und werden zum Jahresende wirksam, sofern sie dem Vorstand vor dem 1. Dezember zugegangen sind. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins vorsätzlich und mit schwerwiegenden Folgen schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung (MV) angerufen werden, die mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss bestätigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die MV entscheidet, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
2. die Billigung der Berichte des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstandes
3. Anträge der Mitglieder in der MV

mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über

1. die Abberufung des Vorstandes
2. eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrags.

Der § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

- (2) Die Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer/innen und der Rechnungsprüfer/innen kann, soweit die Mitgliederversammlung dieses beschließt, jeweils in einem Wahlgang erfolgen. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen der Wahlliste zu verteilen, wie Positionen zu vergeben sind. Gewählt sind jeweils die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens können durch eine von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 (5) zu erlassende Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (3) Die MV wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr eingeladen; die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine beabsichtigte Änderung der Satzung, ebenso Wahlen und Beitragsfestlegungen und -änderungen sowie die beabsichtigte Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur MV als Tagesordnungspunkt erwähnt und schriftlich begründet sein.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der MV erfolgt eine neue Einladung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen; die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (5) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit satzungsgemäß oder durch das BGB nichts anderes geregelt ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem/der Vorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der Schriftführer/in
- sowie
5. Beisitzern/Beisitzerinnen.
- Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung zuvor festgelegt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und gegebenenfalls abberufen. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt eine Nachwahl durch die MV für den Rest der Amtszeit. Wenn dazu eine besondere MV nicht einberufen wird, kann der Vorstand sich bis zur nächsten ordentlichen MV selbst ergänzen. Auf die Nachwahl von Beisitzern/Beisitzerinnen kann verzichtet werden. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Ziffern 1 - 4 vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands der Ziffern 1 - 4 anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(6) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand bestellt eine/einen hauptberufliche/n oder nebenberufliche/n Geschäftsführer/in.

(2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die ordnungsgemäße Erledigung aller laufenden Aufgaben. Sie nimmt mit beratener Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich Vorgesetzter der Mitarbeiter/innen des Vereins. Personaleinstellungen, Entlassungen sowie Änderungen von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter/innen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3) Die/Der Geschäftsführer/in ist besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB. Die/Der Geschäftsführer/in vertritt den Verein im Rahmen der Wahrnehmung seiner oben beschriebenen Aufgaben.

(4) Die Bestellung zur/zum Geschäftsführer/in ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich; Der Widerruf (Abberufung) gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächst möglichen Zeitpunkt.

(5) Der Beschluss über die Bestellung und deren Widerruf, sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung des Geschäftsführer(in)anstellungsvertrages kann in einer Vorstandssitzung nur erfolgen, wenn zu dieser Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angaben des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß geladen worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller (auch der nicht anwesenden) Vorstandsmitglieder sowie der Mehrheit des (auch des nicht anwesenden) Geschäftsführenden Vorstandes.

Eine sofortige Abberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist ist bei Zustimmung von 75 % aller (auch der nicht anwesenden) Vorstandsmitglieder bei gleichzeitiger Mehrheit des (auch des nicht anwesenden) Geschäftsführenden Vorstandes möglich.

Das Votum eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es in der Vorstandssitzung schriftlich vorliegt.

## **§ 11 Rechnungsprüfer/innen**

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung unter Vorlage eines schriftlichen Berichts Stellung zu nehmen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig.

## **§ 12 Beirat**

Zur Unterstützung, Beratung, Entwicklung und Förderung der Arbeit der Gedenkstätten kann ein Beirat berufen werden. An den Beratungen des Beirates nehmen Vorstand und Geschäftsführung beratend teil.

### **§ 13 Geltungszeitraum**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. November 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*

Die Satzung des Vereins Gedenkstätte Augustaschacht e.V. wurde

- beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Januar 2000
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2001
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2003
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 17. November 2005
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2007
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2010
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2015

Die Satzung des Vereins Gedenkstätte Gestapokeller im Schloss Osnabrück e.V. wurde

- beschlossen in der Gründungsversammlung am 8.11.2000
- geändert in den Mitgliederversammlungen am 17. Mai 2001 und am 15. Oktober 2001.

Die Satzung des Vereins Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht e.V. wurde

- geändert in der Mitgliederversammlung am 14. März 2016.